

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 27. November 2025
2025/465

vom 25. November 2025

1. **Andreas Bammatter: Boom bei der privaten Spitex – Wer übernimmt die Qualitätssicherung?**

Noch nie wurden so viele Menschen in ihren eigenen vier Wänden gepflegt wie im letzten Jahr.

Besonders gewachsen ist dabei der private, gewinnorientierte Sektor, wie das Bundesamt schreibt. Dieser überholt mancherorts die Leistung gemeinnütziger Organisationen. Schweizweit kamen 130 neue private Anbieter hinzu, unterdessen bieten mehr als 844 Unternehmen Spitex-Leistungen an.

Im Gleichschritt wächst auch der Anteil an nicht ausgebildetem Personal: In den privaten Spitex-Betrieben arbeiteten 2024 fast 11'500 Personen ohne Pflegeausbildung, ein Zuwachs von 47 Prozent.

Die privaten Spitex-Organisationen werten die Entwicklung positiv. Die Zahlen würden zeigen, dass die ambulante Pflege in der Schweiz nur mit der privaten Spitex sichergestellt werden könne.

Politisch ist deren Wirken indes umstritten: Die Einnahmen der Spitex-Organisationen stiegen 2024 um mehr als 9 Prozent auf 3,67 Milliarden Franken. Das sind Gelder der Kranken- und Staatskassen.

BZBasel - 5.11.2025 S.5

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wer und wie sichert die Qualität der Privaten Spitex im Kt. BL?

Gemäss § 11 Abs.1 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) setzen die Gemeinden eine aus Vertretungen der Gemeinden, der Leistungserbringer und der zuständigen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestehende Qualitätskommission für den ambulanten Bereich ein. Als Qualitätsverfahren gemäss § 11 Abs. 2 APG hat der Regierungsrat auf Antrag der von den Gemeinden eingesetzten Qualitätskommission das [Qualitätsmanual qualivistaambulant](#) festgelegt. Die Aufsicht über die Qualitätssysteme der Spitexorganisationen (SPO, inkl. private SPO) wird durch eine zertifizierte Kontrollstelle (SQS) wahrgenommen, die dafür von der Qualitätskommission eingesetzt worden ist. Ein Inspektionszyklus dauert fünf Jahre und beinhaltet zwei obligatorische Selbstbeurteilungen und ein Audit durch die Qualitätskontrollstelle. Das Ergebnis der Qualitätskontrollen wird der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen zugestellt und

dort geprüft. Wenn signifikante Teile des Audits als «nicht erfüllt» gewertet werden, können Auflagen erlassen und, wo notwendig, ein Nachaudit angeordnet werden. Die Anordnung kann durch die Gemeinden, Versorgungsregionen oder durch die VGD erfolgen.

Gesondert geregelt sind die Aufsichtsbereiche, die vom Kanton wahrgenommen werden, insbesondere die gesundheitspolizeiliche Aufsicht. Diese wird durch die medizinischen Dienste des Amts für Gesundheit wahrgenommen. Hierbei werden bei Bewilligungserteilung bzw. bei der Erneuerung der Bewilligung nach fünf Jahren die Bewilligungsvoraussetzungen geprüft, dazu gehört auch der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems. Innerhalb dieser fünf Jahre findet bei jeder SPO eine gesundheitspolizeiliche Inspektion statt. Dazu gehören insbesondere die Bearbeitung der medizinischen Qualitätsindikatoren, die fachliche und personelle Abdeckung, die Infektionsprävention sowie das Vorkommen von Dekubiti und Stürzen. Ausser den geplanten Inspektionen erfolgen auch Inspektionen aufgrund von Meldungen und Auffälligkeiten. In der Folge von Audits oder Inspektionen können Massnahmen zur Verbesserung der Qualität angeordnet werden.

1.2. Frage 2: Wie gross ist der Anteil der Personen ohne Pflegeausbildung im Kt. BL?

In einer SPO dürfen laut [§ 5 der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung](#) (APV, SGS 941.11) maximal 60% Personen ohne Fachausbildung tätig sein. Diese müssen innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsaufnahme als Mindestausbildung einen SRK-Pflegehilfekurs absolviert haben, so dass der Anteil der Personen ohne jede Pflegeausbildung sehr gering und nur vorübergehend ist.

2. Robert Vogt: Beglaubigungen/Apostille in der Landeskanzlei

Mein Kollege in Allschwil hat mich darauf angesprochen, dass jemand, der eine Beglaubigung bzw. Apostille bei der Landeskanzlei per Post will, den Betrag in bar in das Couvert beilegen muss.

https://www.basel.land.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/beglaubigung_apostille

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

2.1. Frage 1: Können Sie mir sagen, ob das üblich ist?

Ja, diese bewährte Praxis wird angeboten. Damit Kundinnen und Kunden nicht persönlich nach Liestal kommen müssen, können diese die Originalunterlagen inkl. Barbetrag auf dem Postweg zustellen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die anfallenden Gebühren per Rechnung zu begleichen.

Entsprechend den Vorgaben aus dem Haager Abkommen (Convention de La Haye du 5 octobre 1961) führt die Landeskanzlei ein Register mit allen ausgestellten Apostillen. Jede eingehende Apostille – sei es per Post oder am Schalter – muss darin mit den entsprechenden Kundendaten und der beglaubigten Unterschrift aufgenommen werden. Im 2024 wurden 3'519 Apostillen entsprechend registriert.

2.2. Frage 2: Und wenn ja, wie werden diese Bargeldeinnahmen verbucht?

Die Bareinnahmen per Post werden analog der Barzahlungen am Schalter direkt auf den Ertrag gebucht. Beim Retournieren der Originalunterlagen erhalten die Kundinnen und Kunden eine Quittung. Auf der Basis des Registers können im Übrigen die Gebühreneinnahmen stets transparent nachgewiesen werden.

3. Robert Vogt: Solaranlagen

Ein Liegenschaftseigentümer im historischen Dorfkern von Allschwil (Klarastrasse 15) hat mir erklärt, dass bei einer Begehung durch die lokalen Behörden eine Solaranlage als realisierbar eingestuft worden ist. Nach einer von der Behörde eingeforderten schriftlichen

Anfrage des Hauseigentümers ging jedoch am 29. Oktober 2025 eine Absage der kantonalen Denkmalpflege ein.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie wird sichergestellt, dass die verschiedenen Behörden korrekte Auskünfte erteilen, damit planerischer Aufwand ohne Nutzen vermieden werden kann?

Im GeoView sind sämtliche Gebiete und Objekte dargestellt, in denen eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen besteht. Mit einer einfachen Darstellung wird zwischen Kulturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung oder kommunalen Schutzbezirken unterschieden. Welche Kriterien jeweils gelten, ist aus dem Merkblatt «Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen» ersichtlich. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage der Kantonalen Denkmalpflege veröffentlicht und auch im GeoView verlinkt. Grundsätzlich müssen alle aufgelisteten Kriterien erfüllt sein. Bei Vorhaben von Solaranlagen sind vor allem die beiden Kriterien «schlecht ein-sehbar» und «möglichst auf untergeordneten Dächern» relevant und vertieft zu prüfen. Bei einer genaueren Überprüfung hat sich gezeigt, dass im genannten Fall diese beiden Kriterien nicht erfüllt sind.

Es wird den Eigentümerschaften angeraten, möglichst früh mit der Ortsbild- respektive Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen. Diese wird auf die kantonale Gesetzgebung und die Kriterien verweisen, welche gelten. Das Kriterium der Einsehbarkeit muss in jedem Einzelfall vor Ort überprüft werden. Somit wird eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Im genannten Fall wurde am Ortstermin, an welchem diverse bauliche Fragen erörtert wurden, die Solarthematik angesprochen, die Einsehbarkeit aber nicht genügend geprüft.

3.2. Frage 2: Auf welchen Grundlagen wurde kürzlich eine andere ähnliche Solaranlage in Allschwil auf der Liegenschaft Rebgässli 8 auf dem Hauptdach bewilligt?

Die Beurteilung basiert immer auf den gleichen Grundlagen (Siehe Antwort oben). Das Objekt Rebgässli 8 ist weder kantonal geschützt, noch befindet es sich in einem ISOS-A-Gebiet. Es handelt sich um ein («nur») kommunal geschütztes Objekt in einer kommunalen Schutz- bzw. Kernzone. Somit handelt es sich nicht um ein Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung, womit die weniger strengen Kriterien gelten, bei welchen die Einsehbarkeit keine Rolle spielt.

4. Robert Vogt: Tramhaltestelle Allschwil Gartenstrasse

Bei der Tramhaltestelle der Linie 6 in Allschwil (Gartenstrasse) in Fahrtrichtung Allschwil Dorf fehlen seit über einem Jahr mehrere Glasscheiben im Geländer gegen den Strassenraum.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wer ist für die Reparatur verantwortlich und warum dauert dies so lange

Die Instandsetzung der Glasscheiben des Geländers an der Haltestelle Gartenstrasse liegt in der Verantwortung der BVB. Dies wird in dem noch zu unterzeichnenden Vertrag zwischen der BUD und BVB eindeutig geregelt. Aufgrund von Personalmangel beim Glaslieferanten (Glas Trösch) besteht aktuell jedoch ein Lieferengpass in Bezug auf die Glasscheiben. Dem Rahmenvertragspartner (Burri AG) der BVB wurde per Ende KW 48 die Kommunikation des Liefertermins in Aussicht gestellt. Sobald dieser bekannt ist, wird der Rahmenvertragspartner der BVB, die Montage der Scheiben schnellstmöglich vornehmen.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich